



Elterninformation zu den Ausgleichsmassnahmen im OZK

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Grundsätzliches zu den Ausgleichsmassnahmen nach Artikel 19 der DVBS am OZK und den Ablauf derer Beantragung informieren.

Voraussetzungen und Grundsätzliches:

- Nach dem Übertritt ins OZK muss die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen dem neuen Schulsystem angepasst und entsprechend formuliert werden.
- Jeder Nachteilsausgleich muss von der zuständigen Schulleitung bewilligt werden.
- Das Vorliegen einer Diagnose beinhaltet nicht automatisch den Anspruch auf Bewilligung einer Ausgleichsmassnahme. Die Beurteilung eines allfälligen Bedarfs von Ausgleichsmassnahmen orientiert sich immer an der individuellen Situation des Kindes im jeweiligen schulischen Kontext.
- Schulsystem, Organisation, Anforderungen und Unterricht im OZK unterscheiden sich erheblich von der Mittelstufe. Daher wird empfohlen, den Nachteilsausgleich erst nach einigen Erfahrungen, insbesondere erst nach Testsituationen zu formulieren und zu beantragen. Unser Ziel ist es, die Ausgleichsmassnahmen möglichst genau den Bedürfnissen ihres Kindes in den jeweiligen Situationen anzupassen.
- Damit ein Nachteilsausgleich von der Schulleitung bewilligt werden kann, braucht es eine offizielle Bestätigung der Diagnose, z.B. von der Erziehungsberatung, einem Arzt/einer Ärztin, einer Psychologin/ eines Psychologen. Dafür würden wir uns bei Ihnen melden, sollten wir eine solche Bestätigung nicht in unseren Unterlagen finden.

Ablauf:

Bis zu den Herbstferien wird ihr Kind ohne Ausgleichsmassnahmen unterrichtet und getestet. Die Lehrpersonen sind jedoch darüber informiert, welche Schülerinnen und Schüler Anrecht auf Ausgleichsmassnahmen haben. Wenn nötig, haben sie bereits die Möglichkeit, im Rahmen der inneren Differenzierung Anpassungen zu machen. Alle Beteiligten (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, IF- Lehrpersonen, Eltern) sind jedoch aufgefordert, die Situation und die individuellen Voraussetzungen genau zu Beobachten und Erfahrungen zu sammeln.

Nach den Herbstferien wird die zuständige IF-Lehrpersonen alle Erfahrungen sammeln und im Austausch mit den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und Ihnen als Eltern die Ausgleichsmassnahmen formulieren.

Anschliessend werden die Massnahmen von Ihnen unterschrieben und dem Schulleiter zur Bewilligung vorgelegt.

Bei Fragen kann Sie ihre Klassenlehrperson darüber informieren, welche IF-Lehrperson für Ihr Kind zuständig ist, damit sie diese kontaktieren können.